Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Heike Sudmann und Deniz Celik (DIE LINKE) vom 31.03.2021

und Antwort des Senats

- Drucksache 22/3807 -

Betr.: "Paulihaus": Räumung des Restaurants Maharaja zur dreisten Machtdemonstration gemacht

Einleitung für die Fragen:

Am 30.3.2021 hat die Betreiberin des Restaurants Maharaja dem Gerichtsvollzieher ihre Schüssel aushändigen müssen. Wie vorher mehrfach angekündigt verlief diese Übergabe ohne jegliche Probleme. Wie auch der Vorabend bei dem letzten Dachkonzert der Initiative "St.PauliCodeJetzt, als rund dreihundert Menschen ihren friedlichen Protest gegen den geplanten Büroklotz und die damit verbundene Stadtteilentwicklung kundtaten.

Die Einschätzung einer problemlosen Schlüsselübergabe wurde anscheinend auch von der Polizei geteilt, die mit fünf Beamt:innen, einer davon der Bürgernahe Beamte, sichtlich entspannt vor Ort war. Ganz anders hingegen trat ein privater Sicherheitsdienst vor: martialisch ausgerüstet, maskiert, in Formation marschierend, im Aussehen mit einem Sondereinsatzkommando der Polizei sehr leicht zu verwechseln. Erst bei genauerem Hinsehen war zu erkennen, dass es sich hier um den Sicherheitsdienst S.P.U. Solutions gmbH handelt.



Das Foto zeigt acht Mitarbeiter:innen des Sicherheitsdienstes, wie sie in Formation zum "Restaurant Maharaja" marschieren (Foto: Heike Sudmann)

Ein Baubeginn des sog. "Paulihauses" wird auch durch die Räumung nicht möglich, da hierfür erst die öffentliche Fläche vor dem Restaurant entwidmet sowie das Ende der Brutsaison vor Beginn von Baumfällarbeiten abgewartet werden muss. Obwohl das noch mehrere Monate dauern wird, haben die Verantwortlichen (Senat, LIG, Sprinkenhof GmbH und das Baukon-

22-03807 Seite 1 von 5

sortium Paulihaus) nicht gezögert, die derzeit trotz der Corona-Pandemie noch vorhandenen Arbeitsplätze im Restaurant mit sofortiger Wirkung zu vernichten.

Wir fragen den Senat:

- Vorbemerkung: Ein Mitarbeiter der Sprinkenhof GmbH hat kurz vor dem Eintreffen des Gerichtsvollziehers am 30.03.2021 eine Besprechung mit mehreren Mitarbeitern des privaten Sicherheitsdienst S.P.U. Solutions gmbH hinter dem Gebäude des Restaurants
 abgehalten. Das legt die Vermutung nahe, dass die Sprinkenhof GmbH Auftraggeberin des Sicherheitsdienstes war oder zumindest über den Einsatz im Vorwege
 Kenntnis hatte.
 - **Frage 1:** Welche Dienststellen des Senats, welche privatwirtschaftlich organisierten Unternehmen der Stadt, welche Landesbetriebe oder welche anderen Einrichtungen der öffentlichen Hand waren im Vorwege mit der Frage des Einsatzes eines privaten Sicherheitsdienstes rund um die Schlüsselübergabe/Räumung befasst?

Mit dem Einsatz eines privaten Sicherheitsdienstes waren der Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) als Grundeigentümer und die Sprinkenhof GmbH (SpriG) als Verwalterin befasst. Die Polizei wurde im Vorfeld über den Einsatz eines Sicherheitsdienstes informiert.

- Frage 2: Wie erfolgte die Auswahl des privaten Sicherheitsdienst S.P.U. Solutions gmbH? Falls es keine Ausschreibung gab: wer hat die Empfehlung für dieses erst seit 2020 bestehende Unternehmen ausgesprochen?
- **Frage 3:** Wer hat dem privaten Sicherheitsdienst S.P.U. Solutions gmbH den Auftrag für die Begleitung von was auch immer am 30.03.2021 rund um das Restaurant Maharaja erteilt?

Die Beauftragung durch die SpriG erfolgte an die Firma Security Service Schwarzenbek, die langjährige Auftragnehmerin der SpriG ist. Die S.P.U. Solutions GmbH wurde als Unterauftragnehmerin von der Firma Security Service Schwarzenbek für diesen Auftrag eingesetzt. Diese Unterbeauftragung war der SpriG nicht bekannt.

Frage 4: Welche Leistungen wurden aus welchen Gründen mit dem Sicherheitsdienst vereinbart? Falls hier mit Verweis auf irgendwelche Betriebsgeheimnisse o.ä. keine Antwort erfolgt: Sind der Senat, der Landesbetrieb Immobilien und Grundstücksmanagement oder die Sprinkenhof GmbH von Problemen bei der Schlüsselübergabe ausgegangen? Wenn ja: Von welchen?

Die genannten Stellen sind von einer ordnungsgemäßen Schlüsselübergabe ausgegangen. Der Sicherheitsdienst wurde beauftragt, um nach der Schlüsselübergabe die Sicherung des Gebäudes sowie die Medientrennung und die Resträumung des eingebauten Mobiliars zu gewährleisten, d. h. Zufahrtswege abzusperren bzw. freizuhalten und ggf. sich unerlaubt im oder am Gebäude sowie auf dem privaten Grundstück befindliche Personen aufzufordern, das Gebäude/Grundstück zu verlassen.

Frage 5: Welche Vorgaben wurden hinsichtlich der Ausstattung/Uniformierung, der Anzahl und des Auftretens am 30.3.21 gemacht? Falls es keine Vorgaben gab: war dem/ der Auftraggeber:in die polizieähnliche Uniformierung bekannt?

Keine, da dies vollständig dem Sicherheitsdienst selbst obliegt. Das Erscheinungsbild des Sicherheitsdienstes war der SpriG nicht bekannt.

Frage 6: Was hat der/die Auftraggeber:in bzw. sein/ihre Vertreter:in vor Ort unternommen, um das martialische Erscheinungsbild der Sicherheitskräfte, z.B. durch Abnahme der Sturmhauben, zu mildern?

Nachdem erkennbar war, dass es neben der friedlichen Kundgebung nicht zu unerlaubten Aktivitäten kommt, wurde darum gebeten, die Bekleidung zu lockern. Zudem wurde darauf geachtet, dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes vermehrt im Gebäude aufhielten.

Frage 7: Welche Informationen und/oder Absprachen gab es vorher und am Tag selbst mit der Polizei über den Einsatz und die Anzahl der privaten Sicherheitskräfte?

22-03807 Seite 2 von 5

Es gab einen Gesprächstermin mit der Polizei im Vorfeld zur Einschätzung der Gefahrenlage. Über den Einsatz des Sicherheitspersonals (Personenstärke, Kontaktdaten) wurde die Polizei am 29. März 2021 informiert. Ferner gab es unmittelbar vor dem Räumungstermin ein kurzes Gespräch zwischen der Einsatzleitung der Polizei und dem Sicherheitsdienst.

Vormerkung: In § 19 Absatz 1 der Bewachungsverordnung heißt es: "Bestimmt der Gewerbetreibende für seine Wachpersonen eine Dienstkleidung, so hat er afür zu sorgen, dass sie sich von Uniformen der Angehörigen von Streitkräften oder behördlichen Voll-

zugsorganen deutlich unterscheiden und dass keine Abzeichen verwendet werden, die Amtsabzeichen zum Verwechseln ähnlich sind."

Frage 8: Welche Dienststelle prüft in welchen Zeitabständen die Einhaltung dieser Bestimmung?

Zuständig für die Einhaltung von § 19 Abs. 1 Bewachungsverordnung sind die Bezirksämter. Die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften erfolgt anlassbezogen beim Bekanntwerden möglicher Verstöße.

Frage 9: Wo können Bürger:innen Verstöße gegen diese Vorschrift melden?

Verstöße gegen die Bewachungsverordnung können in Hamburg bei dem für den Betriebssitz örtlich zuständigen Bezirksamt und bei jeder Polizeidienststelle gemeldet werden.

Frage 10: Sind bereits Beschwerden eingegangen?

Nein.

Frage 11: Welche Dienststellen des Senats, welche privatwirtschaftlich organisierten Unternehmen der Stadt, welche Landesbetriebe oder welche anderen Einrichtungen der öffentlichen Hand haben Verträge mit dem privaten Sicherheitsdienst S.P.U. Solutions gmbH abgeschlossen (im Alten Elbtunnel z.B. ist dieser Sicherheitsdienst auch im Einsatz)?

Frage 12: Um welche Aufgaben und um welchen Zeitraum handelt es sich jeweils bei diesen Verträgen?

Eine Abfrage bei allen Behörden, Ämtern und öffentlichen Unternehmen ergab in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit, dass lediglich Hamburg Port Authority (HPA) einen Vertrag über Sicherheitsdienstleistungen am St. Pauli Elbtunnel abgeschlossen hat. Die vereinbarten Leistungen werden an den Wochenenden inklusive der Osterfeiertage im Zeitraum vom 27. Februar bis zum 30. April 2021 erbracht.

Vorbemerkung:

Auf der Facebook-Seite der S.P.U. Solution GmbH verwendet das Unternehmen den Hastag #thinblueline. Thinblueline wird als Symbolik für die antiemanzipatorische Vorstellung verwendet, dass Polizei und andere Sicherheitskräfte als "dünne, blaue Linie" die Bürger:innen vor dem gesellschaftlichen Chaos verteidigen würden. Die Symbolik hat vor allem in der sog. "bluelivesmatters"-Bewegung in den USA Anklang gefunden, die sich als Gegenbewegung zu "blacklivesmatters" versteht und rassistische Polizeigewalt relativiert. Die Symbolik der "thinblueline" wird vornehmlich in rechten Kreisen verwendet.

Frage 13: War den Auftraggeber:innen bekannt, dass die S.P.U. Solution GmbH sich öffentlich positiv auf #thinblueline bezieht? Wenn ja, welche Konsequenzen wurden daraus gezogen? Wenn nein, inwieweit werden Auftragnehmer:innen von Aufträgen durch Dienststellen des Senats, privatwirtschaftlich organisierten Unternehmen der Stadt, Landesbetriebe oder andere Einrichtungen der öffentlichen Hand vor Auftragserteilung überprüft?

Nach den Erkenntnissen der Polizei werden Kontroversen über die Verwendung der Symbolik vor allem in den USA geführt. Demnach wird ein Zusammenhang zwischen der Verwendung der Symbolik und Rassismus diskutiert. Eine Strafbarkeit wegen der Verwendung dieser Symbolik ist nicht gegeben.

Bisher hatte die Polizei Hamburg eine Verwendung dieser Symbolik nicht festgestellt. Die Beweggründe für die Verwendung der Symbolik sind der Polizei, HPA und der SpriG nicht bekannt.

22-03807 Seite 3 von 5

Nach Auskunft der SpriG ist Bedingung für die Auftragsvergabe die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Regelungen, an die ein Auftragnehmer verpflichtend gebunden ist. Einer Auftragsvergabe entgegenstehende Erkenntnisse lagen den zuständigen Stellen nicht vor.

Im Übrigen siehe Antwort zu 2. und 3.

Frage 14: Wie beurteilt der Senat die Verwendung der Symbolik "thinblueline"?

Der Senat hat sich damit nicht befasst.

Entwidmung und Baumfällung

Frage 15: Wann ist voraussichtlich mit einer Anhörung in der Sache sowie darauf folgend mit einer Entscheidung über die anhängigen Widersprüche gegen die Entwidmung der öffentlichen Flächen rund um das Restaurant Maharaja zu rechnen?

In den Widerspruchverfahren ist keine Anhörung vorgesehen. Die Entscheidung über die Widersprüche erfolgt nach Abschluss des Verfahrens.

Frage 16: Sind nach einer möglichen Ablehnung der Widersprüche weitere rechtliche Schritte der Widersprechenden möglich? Falls ja: welche?

Den Widersprechenden stehen alle in Frage kommenden rechtsstaatlichen Mittel, insbesondere die verwaltungsgerichtliche Überprüfung zur Verfügung.

Frage 17: Wie werden die öffentlichen Flächen gekennzeichnet, damit nicht – wie am 30.3.2021 geschehen – Unbefugte versuchen können, den Zugang bzw. den Aufenthalt auf diesen Flächen zu verwehren?

Eine Kennzeichnung öffentlicher Wegeflächen erfolgt grundsätzlich nicht.

Frage 18: Wie wird sichergestellt, dass noch nicht entwidmete Flächen nicht im Vorwege für die geplanten Sielbauarbeiten des Paulihauses in Anspruch und in Mitleidenschaft gezogen werden?

Es wird mit einem Abschluss der Widerspruchsverfahren vor Beginn der Bautätigkeit gerechnet.

Frage 19: Kann überhaupt die geplante Sielüberbauung durchgeführt werden, ohne bislang öffentliche Flächen in Anspruch zu nehmen?

Die Überbauung des Stammsiels erfolgt lediglich auf den nicht gewidmeten Grundstücksteilen.

Frage 20: Bis wann geht die Brutsaison, innerhalb derer Baumfällungen regelhaft nicht zulässig sind?

Nach § 39 Absatz 5 Nummer 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gilt das Sommerfällverbot für Bäume und andere Gehölze für die Zeit vom 1. März bis zum 30. September.

Frage 21: Unter welchen Bedingungen bzw. Voraussetzungen sind im Fall der betroffenen 21 Bäume (siehe meine Schriftliche Kleine Anfrage vom 18.02.2021, Drucksache 22/3347, Nummer 1 und 2) Fällgenehmigungen innerhalb der Brutsaison möglich?

Es gibt verschiedene Faktoren, die eine Befreiung von der Artenschutzzeit zulassen und ggf. zu prüfen sind. Hier können folgende Kriterien herangezogen werden:

Wenn durch Vorlage eines artenschutzfachlichen Gutachtens sichergestellt werden kann, dass keine Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzrechts verletzt werden.

Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können (§ 39 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 BNatSchG).

22-03807 Seite 4 von 5

Maßnahmen, die der Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht dienen.

Wenn der Antragsteller nachweist, dass die Maßnahme zur Abwendung wesentlicher Schäden bei der Verwirklichung von Bauvorhaben zwingend erforderlich ist und für das Bauvorhaben im Einzelfall keine anderen Alternativen bezüglich der Art bzw. des Zeitraums der Ausführung bestehen.

Frage 22: Wurde ein Antrag auf Fällgenehmigungen innerhalb der Brutsaison gestellt? Falls ja: Wann wurde er gestellt und wann gegebenenfalls mit welcher Begründung genehmigt?

Nein.

Vorbemerkung: Der Berichterstattung über das "Paulihaus" am 27.03.2021 ist zu entnehmen, dass am Vortage ein Hintergrundgespräch mit den Medienvertreter:innen stattgefunden hat

Frage 23: Welche Dienststellen des Senats und ggfs. welche Senatsmitglieder haben zu diesem Hintergrundgespräch eingeladen?

Frage 24: Was war das Ziel dieses Hintergrundgespräches?

Frage 25: Weshalb wurde zu keiner öffentlich zugänglichen Pressekonferenz eingeladen, wodurch zumindest das Agieren des Senats transparenter geworden wäre?

Weder der Senat noch einzelne Senatsmitglieder haben zu einem Hintergrundgespräch eingeladen. Im

Vorfeld der Räumung haben Vertreterinnen und Vertreter der Baugemeinschaft ein Informationsgespräch durchgeführt, zu dem neben Pressevertreterinnen und Pressevertreter auch der Finanzsenator eingeladen war. Hierbei sollte die Beantwortung von Fragen rund um das Bauvorhaben insbesondere aus dem Kreis der Projektbeteiligten ermöglicht werden. Im Übrigen haben die beteiligten Behörden und öffentlichen Unternehmen umfassend Presseanfragen beantwortet.

22-03807 Seite 5 von 5